



TURNVEREIN 1905 UNTERBACH e.V.

MITGLIED DES DEUTSCHEN TURNERBUNDES

Satzung des Turnvereins 1905 Unterbach e.V. Mitglied des Deutschen Turnerbundes

Hinweis: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in dieser Satzung ausschließlich die männliche Form verwendet. Angesprochen sind Männer und Frauen gleichermaßen.

§ 1

Name, Sitz und Zweck

1.1 Der Verein ist im Vereinsregister Düsseldorf unter der Nummer VR 5051 eingetragen und führt den Namen: "Turnverein 1905 Unterbach e.V." Er hat seinen Sitz in Düsseldorf-Unterbach. Zweck des Vereins ist die Ausübung von Sport für Erwachsene, Jugendliche und Kinder. Er fördert die gemeinschaftsbildenden und jugendpflegerischen Maßnahmen.

Dieser Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- a) Pflege des Sports auf freiwilliger Basis unter Ausschluss von parteipolitischen, konfessionellen, beruflichen und rassistischen Gesichtspunkten
- b) Pflege der Kameradschaft und Freundschaft seiner Mitglieder
- c) freiwillige Unterordnung unter die Regeln des Sports auf breitester Grundlage
- d) die sportliche Förderung von Kindern und Jugendlichen und die Jugendpflege.

1.2 Der Verein gehört dem Turnverband Düsseldorf e.V., dem Rheinischen Turnerbund e.V. und dem Deutschen Turnerbund e.V. an und kann nach Anmeldung auch Fachverbänden angehören, deren Sportart betrieben wird.

1.3 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.



TURNVEREIN 1905 UNTERBACH e.V.

MITGLIED DES DEUTSCHEN TURNERBUNDES

- 1.4 Als Helfer oder Trainer bzw. zukünftige Helfer und Trainer werden nur solche Personen eingesetzt, die den Ehrenkodex des TV 1905 Unterbach e.V. durch Unterschrift akzeptiert haben.
- 1.5 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigte, gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 Absatz 2 Satz 1 Nr. 21 der Abgabenordnung.

Die Mitglieder der Organe des Vereins sowie mit Aufgaben zur Förderung des Vereins betraute Mitglieder haben gegenüber dem Verein einen Anspruch auf Ersatz der ihnen im Zusammenhang mit ihrer Amtsausübung entstehenden Aufwendungen im Rahmen der geltenden steuerrechtlichen Bestimmungen, der Beschlüsse der zuständigen Vereinsorgane und im Rahmen der finanziellen Leistungsfähigkeit des Vereins. Der Aufwendungsersatz kann in Form des Auslagenersatzes (Erstattung der tatsächlichen, belegmäßig nachgewiesenen Aufwendungen) oder nach Maßgabe des § 3 Nr. 26a EStG in der jeweils geltenden Fassung (Ehrenamtspauschale) als Tätigkeitsvergütung gezahlt werden.

- 1.6 Es darf keine Person durch finanzielle oder sonstige Leistungen, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwandt werden.
- 1.7 Zweckgebundene Fonds dürfen nur für die von der Hauptversammlung beschlossenen Zwecke verwendet werden.
- 1.8 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Mitgliedschaft

- 2.1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person durch Abgabe einer schriftlichen Eintrittserklärung werden. Bei nicht voll geschäftsfähigen Personen ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
- 2.2 Die Erklärung bedeutet eine vorläufige Aufnahme in den Verein; sie wird endgültig, wenn gegen den Antrag innerhalb eines Monats kein Einspruch durch den Verein erhoben worden ist. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung steht dem Antragsteller das Recht zu, beim Ältestenrat des Vereins Berufung einzulegen, der über die Aufnahme endgültig entscheidet.



TURNVEREIN 1905 UNTERBACH e.V.

MITGLIED DES DEUTSCHEN TURNERBUNDES

- 2.3 Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung einschließlich aller Ordnungen des Vereins, sowie der Wettkampfbestimmungen der Verbände, denen der Verein angehört, als für sich verbindlich an. Mit der Aufnahme erklärt sich das Mitglied damit einverstanden, dass die im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft benötigten personenbezogenen Daten wie Name, Geburtsdatum, Anschrift, Familienstand, Telefon, Abteilung und Bankverbindung unter Berücksichtigung der Bestimmungen des geltenden Datenschutzgesetzes automatisiert für den Verein erhoben, verarbeitet und genutzt werden. Eine Mitgliedschaft kann ohne dieses Einverständnis nicht begründet werden.
- 2.4 Die erfassten personenbezogenen Daten werden ausschließlich für Vereinszwecke verwendet. Hierzu zählen insbesondere die Mitgliederverwaltung, die Durchführung des Sport- und Spielbetriebes, die Veröffentlichung in der Vereinszeitung sowie interne Aushänge. Eine andere Verarbeitung oder Nutzung (z. B. Übermittlung an Dritte) ist - mit Ausnahme der erforderlichen Weitergabe von Angaben zur Erlangung von Start- und Spielberechtigungen an entsprechende Sportverbände - nicht zulässig.

Weiteres kann in einer Datenschutzordnung geregelt werden, die vom Vorstand zu beschließen ist.

- 2.5 Die Mitgliedschaft erlischt durch den Austritt, Ausschluss, Tod oder durch Auflösung des Vereins. Der Austritt aus dem Verein kann nur halbjährlich zum 30.06. oder zum 31.12. eines jeden Kalenderjahres durch Kündigung in Textform erfolgen. Die Austrittserklärung muss spätestens 1 Monat vorher bei der Geschäftsstelle eingegangen sein.
- 2.6 Ein Mitglied kann, nachdem ihm Gelegenheit zur Äußerung gegeben worden ist, aus wichtigem Grund vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, insbesondere wegen
- a) vereinsschädigenden Verhaltens
 - b) grober oder wiederholter Verstöße gegen die Satzung bzw. Ordnung
 - c) Verstoß gegen die Beitragsordnung (insbes. Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages)

Gegen den Ausschluss kann ein mit Begründung versehener schriftlicher Widerspruch innerhalb eines Monats an den Ältestenrat des Vereins übergeben werden. Dieser entscheidet über den Widerspruch endgültig. Bis zur Entscheidung des Ältestenrates ruht die Mitgliedschaft.

- 2.7 Für alle Abteilungen des Vereins findet möglichst einmal wöchentlich eine Übungsstunde statt. Jedoch kann es durch vertretbare Umstände zu einem Ausfall der Übungsstunde kommen. Kursangebote können eine andere Regelung erhalten. Die Anzahl der Übungsstunden kann den Notwendigkeiten und den Möglichkeiten entsprechend durch Vorstandsbeschluss erhöht oder vermindert werden.



TURNVEREIN 1905 UNTERBACH e.V.

MITGLIED DES DEUTSCHEN TURNERBUNDES

- 2.8 Entsteht dem Verein durch fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten eines Mitgliedes ein Schaden, so ist das Mitglied dem Verein in voller Höhe ersatzpflichtig.
- 2.9 Der Verein haftet nicht für persönliche Gegenstände der Mitglieder, wie z.B. Bekleidung, Wertsachen. Gegen Unfälle ist jedes Mitglied aufgrund seiner Beitragszahlung durch den Landessportbund NRW im Rahmen der dort gültigen Bedingungen gegen Tod, Invalidität und Verdienstaustausfall und für Heilkosten unfallversichert. In diesem Sinne gelten bis zu 4 Trainingseinheiten als kostenlose Probemitgliedschaft.

Die Mitglieder betreiben den Sport auf eigene Gefahr, den Anweisungen der Übungsleiter ist Folge zu leisten. Bei Nichtbeachtung erlischt der Versicherungsschutz.

§ 3 Beiträge

- 3.1 Die Beiträge und Gebühren sowie die Zahlungstermine und -modalitäten sind in der Beitragsordnung aufgeführt. Die Beitragsordnung wird von der Hauptversammlung beschlossen.
- 3.2 Sonderbeiträge für einzelne Abteilungen werden vom geschäftsführenden Vorstand beschlossen.

§ 4 Organe

4.1 Organe des Vereins sind:

- | | | |
|----|--------------------------------|--------|
| a) | die Hauptversammlung | (§ 5) |
| b) | der Vorstand | (§ 6) |
| c) | der Turnrat | (§ 8) |
| d) | der Jugendausschuss | (§ 9) |
| e) | der Ältestenrat/Ehrenausschuss | (§ 10) |
| f) | Fach- und Arbeitsausschüsse | (§ 11) |

§ 5 Hauptversammlung

- 5.1 Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- 5.2 Alle stimmberechtigten Mitglieder, soweit sie das 16. Lebensjahr vollendet haben, bilden die Hauptversammlung des Vereins.



TURNVEREIN 1905 UNTERBACH e.V.

MITGLIED DES DEUTSCHEN TURNERBUNDES

- 5.3 Die Hauptversammlung findet im ersten Vierteljahr eines jeden Jahres statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand nach Bedarf angesetzt. Sie muss einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder oder die Kassenprüfer diese schriftlich beim Vorstand beantragen.
- 5.4 Zur Hauptversammlung muss mindestens zwei Wochen vorher in Textform oder durch Aushang am „Schwarzen Brett“ im Vereinsheim sowie an der Geschäftsstelle am selben Ort unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen werden.
- 5.5 Jedes stimmberechtigte Mitglied hat das Recht, Anträge zur Tagesordnung zu stellen. Diese Anträge müssen schriftlich mindestens eine Woche vorher beim Vorstand eingehen. Verspätet eingereichte Anträge kommen nach Erledigung der Tagesordnung zur Verhandlung, wenn diese von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen für dringlich erklärt werden.
- 5.6 Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit das Gesetz oder diese Satzung nicht eine andere Mehrheit vorschreibt.

Wird bei Wahlen eine absolute Mehrheit nicht erzielt, so ist bei Personenwahlen unter den Vorgeschlagenen mit den beiden höchsten Stimmenzahlen in einem zweiten Wahlgang durch Stichwahl zu entscheiden.

- 5.7 Abstimmungen in der Hauptversammlung erfolgen durch Handheben; sie können auf Antrag in geheimer Wahl vorgenommen werden, wenn dies mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen wird.
- 5.8 Die Aufgaben der Hauptversammlung sind:
 - a) Entgegennahme der Berichte des Vorsitzenden, des Geschäftsführers, des Schatzmeisters, der Rechnungsprüfer und der Fachwarte
Fachwarte geben i.d.R. einen kurzen schriftlichen Bericht ab, der in der Versammlung verlesen wird.
 - b) Entlastung des Vorstandes
 - c) Wahl des Vorstandes, des Ältestenrates/Ehrenausschusses und der Rechnungsprüfer.
 - d) Bestätigung der von den Abteilungen oder vom Turnrat gewählten Fachwarte sowie der von der Vereinsjugend gewählten Jugendwarte
 - e) Beschließen von Ordnungen
 - f) Genehmigung des Haushaltsvorschlages
 - g) Beschlussfassung über die an die Hauptversammlung gerichteten Anträge
- 5.9 Der Vorsitzende oder ein Stellvertreter leitet die Hauptversammlung. Über die Verhandlungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen und in der nächsten Hauptversammlung vorzulegen ist.



TURNVEREIN 1905 UNTERBACH e.V.

MITGLIED DES DEUTSCHEN TURNERBUNDES

Beschlussfassungen sind wörtlich in der Niederschrift aufzunehmen.

§ 6 Vorstand

6.1 Der Vorstand ist nach der Hauptversammlung das führende Organ des Vereins.

Dem Vorstand gehören an:

- a) 1.Vorsitzender
- b) 2.Vorsitzender
- c) Schatzmeister
- d) Geschäftsführer
- e) Oberturnwart
- f) Sozialwart
- g) Jugendwart
- h) Pressesprecher

6.2 Die Mitglieder des Vorstandes werden - mit Ausnahme des Jugendwartes - von der Hauptversammlung für die Amtsdauer eines Jahres gewählt.

6.3 Der Vorstand bleibt bis zur Neu- oder Wiederwahl im Amt. Mitglieder, die satzungsgemäß aus ihrem Amt ausscheiden, können wiedergewählt werden. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtsdauer aus, so kann sich der Vorstand bis zur nächsten Hauptversammlung durch Beschluss kommissarisch ergänzen.

6.4 Dem Vorstand obliegt:

- a) Die Verwaltung des Vermögens und Eigentums sowie die Behandlung sämtlicher Finanzangelegenheiten des Vereins
- b) der Beschluss über die Beitragsordnung
- c) der Vorschlag für alle übrigen Ordnungen
- c) die Vertragsschließung mit Übungsleitern
- d) Bewilligung von Aus- und Fortbildungen
- e) die Einberufung der Hauptversammlung und Festsetzung der Tagesordnung
- f) die Genehmigung aller Vereinsveranstaltungen
- g) die Berufung von Vereinsmitgliedern zu sonstigen Ausschüssen



TURNVEREIN 1905 UNTERBACH e.V.

MITGLIED DES DEUTSCHEN TURNERBUNDES

§ 7

Vertretung des Vereins

7.1 Geschäftsführender Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:

- a) 1. Vorsitzender
- b) 2. Vorsitzender
- c) Schatzmeister
- e) Geschäftsführer

Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind jeweils einzelvertretungsberechtigt und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

§ 8

Turnrat

- 8.1 Der Vereinsvorstand und die gewählten Fachwarte bilden den Turnrat.
- 8.2 Der Turnrat berät den Vorstand in entscheidenden Fragen des Vereinslebens.
- 8.3 Der Turnrat wird vom Oberturnwart nach Bedarf einberufen und geleitet. Empfehlungen werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

§ 9

Jugendausschuss

9.1 Den Jugendausschuss bilden:

- a) Jugendwart
- b) stellvertretender Jugendwart
- d) zwei Jugendvertreter der gesamten Vereinsjugend
- e) Kinderturnwart

9.2 Der Jugendwart und sein Stellvertreter müssen unbeschränkt geschäftsfähig sein.

9.3 Der Jugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung und der Jugendordnung.

9.4 Weiteres regelt die Jugendordnung.



TURNVEREIN 1905 UNTERBACH e.V.

MITGLIED DES DEUTSCHEN TURNERBUNDES

§ 10

Ältestenrat/Ehrenausschuss

10.1 Dem Ältestenrat/Ehrenausschuss gehören an:

- a) fünf von der Hauptversammlung zu berufende, stimmberechtigte Vereinsmitglieder, die nicht dem Vorstand angehören dürfen,
- b) der Vorsitzende des Vereins oder ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes.

10.2 Der Ältestenrat/Ehrenausschuss wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden selbst.

10.3 Dem Ältestenrat/Ehrenausschuss obliegt der Vorschlag von Ehrungen, die Schlichtung von Streit, die Durchführung von Ehrenverfahren und Entscheidungen nach § 2 der Satzung. Der Vorstand informiert den Ältestenrat/Ehrenausschuss über Vorschläge zu Ehrungen.

§ 11

Abteilungen und Ausschüsse

11.1 Die Abteilungen verwalten sich selbst nach selbst gegebenen Ordnungen, die der Genehmigung des Vorstandes bedürfen.

§ 12

Rechnungsprüfer

12.1 Die Hauptversammlung wählt zwei Vereinsmitglieder als Rechnungsprüfer für eine Amtsdauer von zwei Jahren, von denen in jedem Jahr einer ausscheidet bzw. neu gewählt wird. Vorstandsmitglieder bzw. Jugendausschussmitglieder dürfen nicht zu Rechnungsprüfern gewählt werden.

12.2 Die Rechnungsprüfer prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Buch- und Kassenführung und erstatten der Hauptversammlung Bericht. Sie haben jederzeit und unbeschränkt das Recht, sämtliche Kassen zu prüfen.

§ 13

Ehrungen

13.1 Der Verein verleiht Ehrungen nach der Ehrenordnung. Die Ehrenordnung wird von der Hauptversammlung beschlossen.



TURNVEREIN 1905 UNTERBACH e.V.

MITGLIED DES DEUTSCHEN TURNERBUNDES

§ 14

Satzungsänderungen, Auflösung

- 14.1 Satzungsänderungen können nur durch eine Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- 14.2 Die Auflösung des Vereins kann von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- 14.3 Bei Auflösung des Vereins oder Aufhebung des Vereins fällt das nach Abdeckung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks unmittelbarer und ausschließlicher Verwendung für die Förderung des Sports.

Diese Satzung wurde am 12. Juni 2015 in der Hauptversammlung beschlossen.

Dirk Drees, Geschäftsführer